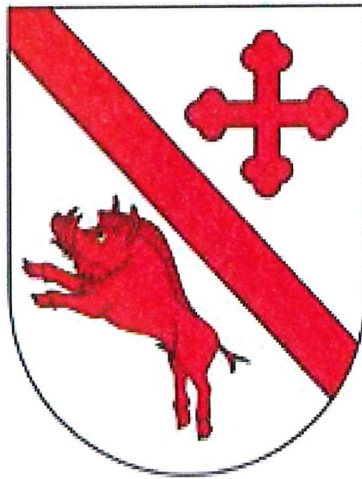




GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT ÜBER DIE BETEILIGUNG DER GEMEINDE AN DEN KOSTEN DER SCHULZAHNÄRZTLICHEN BEHANDLUNG

GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT ÜBER DIE BETEILIGUNG DER GEMEINDE AN DEN KOSTEN DER SCHULZAHNÄRZTLICHEN BEHANDLUNG

(Die französische Version ist maßgebend)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Courtepin vom 12. November 2018

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (Versicherungseinrichtungen usw.).

Art. 2 Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.

² Der maximale Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe ist derjenige des Dienstes. Diese Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen;
- b) Zahnbehandlungen;

³ Kieferorthopädische Behandlungen sind von der Gemeindesubvention ausgeschlossen.

Art. 3 Kontrolle und Zahnbehandlungen

Die Kosten der Kontrollen und der Zahnbehandlungen werden von der Gemeinde zu 10 Prozent der Gesamtkosten übernommen, sofern diese nicht vollumfänglich durch Dritte (Versicherungseinrichtung) gedeckt werden.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 5 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Alle anderen Bestimmungen vor diesem Reglement werden hiermit aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 12. November 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Lorane Pasquier-Philipona



Der Ammann:

Daniel Jorio

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 17. Dezember 2018

ACD

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin